

Gesellschaftsvertrag

über eine typisch stille Gesellschaft

zwischen

der Dorfladen Gräfendorf UG (haftungsbeschränkt)

- im Folgenden UG genannt -

und

Herrn/Frau

(Name und Adresse eintragen)

- im Folgenden stiller Gesellschafter genannt -

Vorbemerkung:

Die Dorfladen Gräfendorf UG (haftungsbeschränkt) hat die Aufgabe, die Nahversorgung der Bürger/innen von Gräfendorf mit Produkten des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln und Haushaltswaren, sicherzustellen. Sie will dadurch das Gemeinwohl von Gräfendorf wirksam fördern. Die Gründung der UG erfolgt aus reinen ideellen und keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Um die Errichtung und den Betrieb eines Dorfladens zu finanzieren, können sich Personen, insbesondere die Bürger/innen von Gräfendorf, mit einer stillen Einlage an der UG beteiligen. Eine Beteiligung muss auf mindestens 200,00 EUR oder auf einen beliebigen höheren Betrag, der durch 50 teilbar ist, lauten.

Das Kapital der stillen Gesellschaft dient im Falle einer drohenden Überschuldung der UG als nachrangiges Haftkapital. Die stillen Gesellschafter treten mit Rückzahlungsansprüchen hinten alle anderen Gläubiger zurück, solange eine Überschuldung besteht. Das Risiko ist auf den hingegebenen Beteiligungsbetrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche der UG gegen den stillen Gesellschafter bestehen nicht.

Die rechtlichen Grundlagen der stillen Beteiligung sind wie folgt geregelt:

§ 1 Gründung der stillen Gesellschaft, Geschäftsführung

1. Die Dorfladen Gräfendorf UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Gräfendorf ist bereits gegründet und zum Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg angemeldet. Das Stammkapital der UG beträgt 500,00 EUR.
Gegenstand des Unternehmens der UG ist der Betrieb und der Unterhalt eines Verkaufsladens mit Tagescafé, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft mit für den Verbrauch erzeugten Waren, Gütern und Dienstleistungen.
2. Zweck der stillen Gesellschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Gesellschafter durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder.
3. Der Sitz der stillen Gesellschaft ist Gräfendorf.
4. Zur Geschäftsführung ist allein die UG berechtigt und verpflichtet.
Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen der Zustimmung des Beirats (§ 5):
 - Neuanschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, falls diese Investition im Einzelfall 10.000,00 EUR übersteigt
 - Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern
 - Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen davon
 - Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges
 - Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten und Darlehen. Ausgenommen hiervon sind die üblichen Kunden- und Lieferantenkredite
 - Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen, Garantien und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 1.000,00 EUR
5. Die UG und deren Vertreter haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Handelsbücher sind gemäß den gültigen Gesetzen, insbesondere dem HGB und dem GmbHG, zu führen.
6. Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet zum 31.12.2011.

§ 2 Beteiligung

An der Dorfladen Gräfendorf UG (haftungsbeschränkt) beteiligt sich der typisch stille Gesellschafter

mit Wirkung ab dem _____.

§ 3 Beteiligungsbetrag und Kontoführung

1. Die Einlage beträgt _____ Euro. Sie ist spätestens eine Woche nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Vertragspartner zur Zahlung fällig.
2. Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto und ein Privatkonto geführt. Auf dem Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich. Auf dem Privatkonto werden die Gewinnanteile, Entnahmen und Einlagen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der UG und dem stillen Gesellschafter gebucht. Das Privatkonto ist unverzinslich.

§ 4 Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsichtnahme der Bücher und Papiere der UG zu prüfen. Bei der Ausübung seiner Kontrollrechte kann der stille Gesellschafter einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten hinzuziehen.
2. Die stillen Gesellschafter wählen die Mitglieder des Beirats (§ 5). Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von seinem Beteiligungskapital ein Stimmrecht (Kopfstimmrecht).

§ 5 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Geschäftsführer der UG zu bestellen und abuberufen.
2. Der Beirat hat den Geschäftsführer zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der UG zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und die Bücher und Schriften der UG einsehen und prüfen. Er kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und hierzu weitere Personen aus dem Kreis der stillen Gesellschafter berufen.
3. Der Beirat besteht aus insgesamt sieben Personen. Festes Mitglied des Beirats ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Gräfendorf oder einer seiner Stellvertreter als Vertreter des Gesellschafters der UG. Sechs Personen des Beirats werden von der Versammlung der stillen Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zusätzlich werden vier Nachrücker gewählt, die ausscheidende Beiräte ersetzen. Die Reihenfolge der Nachrücker bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.
4. Die Mitglieder des Beirats werden für insgesamt fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Weitere Aufgaben des Beirats und des Geschäftsführers können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 6 Gewinnverteilung, Verlustbeteiligung

1. Ausgangspunkt der Gewinnverteilung ist der im steuerlichen Jahresabschluss der UG ausgewiesene Jahresüberschuss vor Abzug von Ertragsteuern und ohne Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafter. Hiervon erhält die UG einen Gewinnanteil in Höhe von 25 %, der nach Abzug der Steuerbelastung in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. Der nach Abs. 1 verbleibenden Jahresüberschuss kann durch Beschluss des Beirats unbegrenzt entsprechend der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft in eine freiwillige Rücklage eingestellt werden.
3. Am nach Abs. 1 und 2 verbleibende Jahresüberschuss ist der stille Gesellschafter im Verhältnis des Betrags seiner Einlage zur Summe der Einlagen von allen stillen Gesellschaftern beteiligt.
4. Am Verlust ist der stille Gesellschafter nicht beteiligt.
5. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht.
6. Der entnahmefähige Gewinn abzüglich etwaiger Kapitalertragsteuern kann auch in Form eines Warengutscheins an den stillen Gesellschafter ausbezahlt werden.

§ 7 Dauer, Kündigung, Auseinandersetzungsguthaben

1. Die Stille Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
2. Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung für beide Vertragsparteien wirksam, sie wird aber erst ab fristgerechter Einzahlung rechtsgültig.
3. Die stille Gesellschaft kann frühestens zum 31.12.2015 gekündigt werden. Danach kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.
4. Bei Beendigung der Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Es errechnet sich aus der Summe von seinem Einlagekonto und Privatkonto. Stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt. Nachträgliche Änderungen des maßgeblichen Jahresüberschusses aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung werden nicht berücksichtigt.
5. Soweit die Zahlung der Abfindung für die UG aufgrund ihrer Finanzlage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die Zahlung in gleichbleibenden Raten über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 20 % des gewährten Kapitals der stillen Gesellschafter zur Zahlung fällig sind.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft

1. Dem stillen Gesellschafter kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn er
 - die Gesellschaft schädigt
 - zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist
 - unter der der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist
2. Über die Kündigung entscheidet der Geschäftsführer. Für die Abfindung gilt § 7 Abs. 4.
3. Gegen eine Kündigung kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Kündigung beim Beirat schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.
4. Einem Mitglied des Beirats kann nur gekündigt werden, wenn die Versammlung der stillen Gesellschafter der Kündigung zustimmt.

§ 9 Übertragbarkeit, Berechtigung, Abtretung

1. Der stille Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der UG seine Beteiligung an eine andere Person übertragen (z. B. veräußern, vererben, verschenken). Eine Zustimmung ist nicht erforderlich bei der Übertragung an den überlebenden Ehegatten oder an leibliche Kinder.
2. Der stille Gesellschafter kann seine Beteiligung nur mit Zustimmung der UG zur Sicherheit an eine dritte Person verpfänden oder abtreten. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Nießbrauchs.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Berechtigungsanteilen zu, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieses Geschäftsanteils möglich. Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der UG verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Stimmabgabe zu benennen.
4. Mit dem Tod scheidet der Gesellschafter aus, seine Beteiligung geht auf den Erben über. Die stille Beteiligung endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist bzw. wird, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkte bedacht hätten.
2. Gesonderte, nicht in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen diesem Vertrag als Anhang zugefügt werden. Nicht schriftlich abgefasste Vereinbarungen sind nichtig.
3. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz der UG.

Ort, Datum

der Geschäftsführer als Vertreter der UG

der stille Gesellschafter